

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 2 (1989)

Artikel: Anmelden - ziehen - tauschen - ganten : Alpeinrechnung am Beispiel der Ortsgemeinde Gams
Autor: Kessler, Noldi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anmelden – ziehen – tauschen – ganten

Alpeinrechnung am Beispiel der Ortsgemeinde Gams

Noldi Kessler, Gams

Wenn der Ortsverwaltungsrat von Gams jeweils im Januar über Inse-rat Hirten sucht, um sie für die kommende Alpzeit zu «dingen», müsste man meinen, es sei für die hiesige Bauernsamen nun an der Zeit, das Vorgehen hinsichtlich der Sömmerung eigener Viehhabe auf den Gemeindealpen in Gedanken zu Faden zu schlagen.

Tatsächlich, der Weg zur Einrechnung ist dann nicht mehr weit. Hingegen kann es Aussenstehende erstaunen, mit welcher Gelassenheit die Landwirte alle bezüglich der Termine abwarten. Sie kennen ihr kluges System, dank dem sich einerseits vorsorgliche Planung weitgehend erübrigt und andererseits die Möglichkeit gering ist, aus Ungeschicklichkeit übers Ohr gehauen oder aus Unvermögen hintangestellt zu werden. Das war nicht immer so.

Alte Regelungen

Mit der erheblichen Zunahme der Einwohner seit dem 14. Jahrhundert begann sich das Alpnutzungsrecht im wesentlichen an zwei Bestimmungen zu knüpfen: Zum einen mussten die Alpenossen der Gemeinde angehören und auch in ihren Gemarchen wohnhaft sein.¹ In den Gamser Reglementen von 1880 bis 1922 wurde immerhin noch das Zugeständnis gemacht, das auch «alle diejenigen Ortsbürger, die innert der Grenzen des Bezirks Werdenberg als Aufenthalter figurieren», Nutzniesser seien.² Und zweitens war eine eigene «Hu rrochi» (Haushabe) Bedingung, was zwar nicht gleichbedeutend mit Grund- und Viehbesitz war, praktisch aber Nicht-Viehbesitzer trotzdem von der Teilhabe ausschloss, denn nach strengem Gewohnheitsrecht hatten die eigenen Alpen nicht der Sömmerung fremden Viehs offenzustehen.

In Gams war schon vor der Revolution als einziger Gemeinde im Werdenberg ein ausgleichendes Element in Kraft, indem die Bestosser auf bestimmten Alpen einen Zins zu entrichten hatten, «welches Geld

unter die Gemeindsarmen, die kein Vieh auftreiben können, ausgeteilt» wurde.³ Dieser Alpzens betrug auf der Abendweid 20 Kreuzer, im Loch 45 Kreuzer pro Stoss, während im Tesel und im Calfeisen ausdrücklich jede Haushaltung ihr Anrecht auf einen Stoss ohne Belastung hatte.

Das Kopfsystem

Die Helvetik betonte mit Nachdruck die Gleichheit aller Bürger. Nach Möglichkeit musste die gesamte Alpnutzung unter alle (Kopfsystem), bei kleinerem Besitz unter alle Familien (Familiensystem) aufgeteilt werden. Halter von fremdem Vieh durften also auch bestossen, Bürger ohne Vieh konnten ihre Anteile verpachten. Im Kanton St.Gallen wurden Kopf- und Familiensystem noch sehr lange beibehalten. So verlangte etwa das Normativ für die Aufstellung von Genossenreglementen aus dem Jahre 1875 diese Regelung, und noch im letzten ersetzten Gamser Alpenreglement von 1922 ist sie enthalten. Die Erhebung von Alpzinzen aber war inzwischen für alle Alpen üblich geworden. Wer als Nicht-Viehbesitzer davon befreit werden wollte, konnte seine «Alpzettel» der Verwaltung zurückgeben, die sie alljährlich am Gallentag zur Versteigerung brachte.

Da in Gams nicht auf jeden Bürger ein ganzer Stoss entfiel, wurde geviertelt; und weil diese Viertel auch nicht ausreichten, gewährte man den älteren Bürgern beim Zug den Vortritt. Im letzten Jahrhundert jedoch wurden an den alle drei Jahre stattfindenden Hauptverlosungen zunächst einmal sämtliche «Alpköpfe» (Viertelrechte pro Bürger) auf die Alpen verteilt. In der Zeitung erschienen danach Aufrufe zu freiwilliger Streichung auf den überfüllten Einrechnungslisten. Solches befolgte natürlich niemand, weshalb der Verwaltungsrat durch das Los entscheiden musste. 1887 waren von dieser Zwangsmassnahme laut Publikation im

«Werdenberger Anzeiger» 95 Bauern betroffen!⁴ Im Reglement von 1902 heisst es dann aber ausdrücklich: «... und zwar in der Weise, dass die Anzahl Viertelstösse soweit an die Bürger verteilt werden, als die Alpung hinreicht.»

1926 wechselten die Gamser ihren Einrechnungsmodus notgedrungen. Die Ortsgemeinde steckte in grossen finanziellen Schwierigkeiten und verschaffte sich dadurch höhere Einnahmen, dass sie sämtliche Alprechte zur Versteigerung brachte. Freie Verpachtungen und Versteigerungen aber bevorteilten naturgemäss die Reichen, die sich die besten Plazierungen durch Überbieten leicht zu sichern vermögen. Offensichtlich herrschte deshalb über Jahre hinweg Unzufriedenheit. Aber die einflussreichen Bürger waren eben auch die hablichen, und die strebten wohlweislich keine weiteren Reglementsänderungen mehr an.

Das heutige Reglement

Das zurzeit noch verbindliche Reglement wurde im Jahre 1954 beschlossen. Als wichtigste Neuerungen enthält es die Abkehr vom Kopfsystem und der allgemeinen Versteigerung und bietet zugleich einen ausgeklügelten Schutz der Kleinbauern, womit es einer ausgewogenen Verteilung des nach wie vor knappen und unterschiedlich begehrten Alpbesitzes weitgehend Rechnung trägt.⁵

1 Nach dem Gamser Landrecht von 1502 konnten Niedergelassene indessen das Kirchspielrecht gegen Bezahlung von 15 Gulden erwerben, sofern es sich um Freie handelte und die Mehrheit der Gemeinde deren Aufnahme beschloss (vgl. Litscher 1919).

2 Vgl. Reglement 1880.

3 Vgl. Steinmüller 1804.

4 Vgl. Werdenberger Anzeiger vom 1. 5. 1887.

5 Diese Bestimmungen galten im wesentlichen auch schon während und nach dem 2. Weltkrieg, nachdem an einer Gemeindeversammlung ein entsprechender Antrag aus der Bürgerschaft angenommen worden war. Bis 1950 wurden aber die Alplazierungen allein vom Verwaltungsrat bestimmt, was zu dauernden Missstimmigkeiten führte. 1950 bis 1954 wurde wieder versteigert.



Alpviehanmeldung. Zug der Verlosungsnummer.

Alprechtverlosung. Die in neutralen Kuverts verwahrten Kärtchen stecken, nach Viehgattungen getrennt, in drei Holzkistchen. Jeder Zug wird vorgelesen und notiert.

Nach Artikel 33 haben jetzt nur noch Bürger mit eigenem Vieh Anspruch auf Alprechte. Wer ihn nicht anmeldet, um selbst aufzutreiben, verliert jede weitere Nutzungsberechtigung.⁶ Ohne Unterschied werden allen Angemeldeten vorerst ein Grundkontingent von einem Kuhrecht auf der einzigen Sennereialp Tesel und sechs Viertelrechte auf den Galtviehalpen zugesichert. Die übrigen Alprechte werden seit 1954 nach Grösse des Viehbestandes, der heute alle zwei Jahre anhand der neuesten Maul- und Klauenseuche-Impfliste festgestellt wird, ebenfalls zugeteilt.⁷ Versteigert werden nur noch die freiwillig nicht angemeldeten und die nach der Verlosung wegen Nichtgebrauchs wieder zurückgegebenen Rechte. Sollten zum Schluss nicht alle verfügbaren Rechte ausgeschöpft werden, kann der Verwaltungsrat auch Nichtbürgern Alp zuteilen.

Die organisatorisch aufwendige Einrechnung der Ortsgemeinde Gams gliedert sich in vier zeitlich gestaffelte Teile: Anmeldung, Verlosung, Gant und Einrechnung. Die Aufgebote erfolgen über Zeitungsinserate.

Die Alpviehanmeldung

In der ersten Hälfte Februar werden die Bauern aufgefordert, zur Alpviehanmeldung auf dem Büro des Verwaltungsratschreibers zu erscheinen.

Vorgängig hat der Verwaltungsrat die Alpzinzen des Vorjahres festgelegt und jedem Landwirt schriftlich bekanntgegeben. Sie sind jetzt zur Zahlung fällig.⁸



Kontingenzuteilung im Jahre 1987

1987 hielten 63 auftriebswillige Landwirte total 1 805 Stück Vieh. Zu verteilen gab es aber nur 1 330 Viertel. Nach Ausscheidung der oben erwähnten Grundkontingente von je sechs Vierteln verblieben noch 952 Viertel. Das ergab pro Stück Vieh einen Quotienten von 0,527 Viertel. Multipliziert mit den Stückzahlen der einzelnen Viehbesitzer, resultierten deren Rechte. Demnach erhielt ein Bauer mit 5 Stück Vieh insgesamt 9 Viertel zugeteilt, während einer mit 50 Stück auf 32 Viertel kam (also nicht etwa zehnmal mehr). Ohne Berücksichtigung der Grundkontingente hätte der Quotient 0,74 betragen. Damit wären alle Bauern mit weniger als 30 Stück Vieh schlechter weggekommen, die anderen aber besser.

Im Einzelgespräch wird zunächst gesondert abgeklärt, welcher Bauer kein oder aber mehr als ein Kuhrecht nutzen will. Bei zu vielen Begehren werden gewöhnlich diejenigen bevorzugt, die auch in schlechteren Jahren stets mehr als eine Kuh aufgetrieben haben.⁹ Im Zweifelsfall aber entscheidet das Los, vorerst über alle zweiten, dann über die dritten usw. Für Kühe erübrigt sich eine Plazierungsverlosung, seit es nur noch eine Kuhalp gibt. Bei den Kühen, die vereinzelt noch auf den meisten anderen Alpen anzutreffen sind, handelt es sich um sogenannte Hirtenkühe, deren Auftrieb sich die Hirten

zum Eigengebrauch der Milch ausbedingen. Hirten ohne Viehhabe mieten gelegentlich solche Tiere den Sommer über.¹⁰ Anschliessend erkundigt sich der Viehbesitzer über die Anzahl seiner Galtviehrechte.¹¹ Diese hat der Schreiber inzwischen nach einem Schlüssel ermittelt, der berücksichtigt, dass die gesamte Stückzahl an Vieh die verfügbaren Viertel bei weitem übersteigt, dass dieser Mangel an Rechten aber bei deren Verteilung letztlich nicht den Kleinbauern am meisten benachteiligt (Beispiel im Kästchen).

Durch die Anmeldung kann die Verwaltung feststellen, wie viele Viertel über-

6 Es gibt unter den Gamser Bürgern Landwirte, die auf dieses Recht freiwillig verzichten und ihr Vieh teils auf eigene Privatalpen, teils auf gepachtete Alpanteile im Toggenburg, im übrigen Werdenberg, im Sarganserland, in Liechtenstein oder im Vorarlberg aufreiben. Bauern ohne Jungvieh verzichten manchmal überhaupt auf jegliche Alpung.

7 Vor 1950 erfolgte diese Zuteilung alle drei Jahre aufgrund der Vergleichszahlen der abgelaufenen Periode.

8 Der Alpzinns wird jedes Jahr neu berechnet. Er berücksichtigt neben dem Grasgeld die Auslagen für Salz, Dünger, Streue, den Lohn der Hirten und zusätzlich eingestellter Arbeitskräfte sowie verschiedene Unterhalts- und Reparaturkosten usw. Seine Höhe schwankt nur zufolge der unterschiedlichen Sömmerungsdauer. Im übrigen ist die Zinsbelastung seit 1968 pro Tag auf jeder Alp die gleiche (1987 ca. Fr. 1.95 pro Rind).

9 In den dreissiger Jahren kam es einmal vor, dass die Hälfte aller aufgetriebenen Kühe aus der Gemeinde Sennwald stammte.

10 Die Zuchtstiere auf einzelnen Alpen werden von der Ortsgemeinde gemietet, die mit den Besitzern auch über die Sprunggelder abrechnen muss.

11 Als Galtvieh bezeichnet man Kälber, Rinder und Zeitkühe.

haupt gewünscht werden und wie sie sich auf die einzelnen Viehgattungen verteilen. Die in Gams gebräuchliche Stossberechnung entspricht allerdings nicht dem Schweizerischen Alpkataster. Es entsprechen

1 Kuh = 1 Stoss,
1 Zeitkuh = $\frac{3}{4}$ Stoss,
1 Rind = $\frac{3}{4}$ Stoss,
1 Kalb = $\frac{1}{4}$ Stoss.¹²

(Für die Alprechnung besteht dann wieder eine andere Berechnungsgrundlage. Aus Erfahrungswerten hat sich dort die Unterteilung 5/5, 4/5, 3/5, 2/5 als die gerechteste herausgestellt.)

So könnte also ein Bauer mit 20 Viertelrechten beispielsweise 4 Zeitkühe, 3 Rinder und 2 Kälber anmelden. Doch gibt es «Strategen», die vorerst bewusst weniger Viertel einsetzen, weil sie sich an der Alprechtgalt bessere Plazierungschancen ausrechnen. Dort könnten sich ausserdem Möglichkeiten ergeben wie die, dass einem, der etwa noch ein Zeitkuhrecht anmelden dürfte, stattdessen zwei Rinderrechte bewilligt werden, die ihm besser dienen würden.

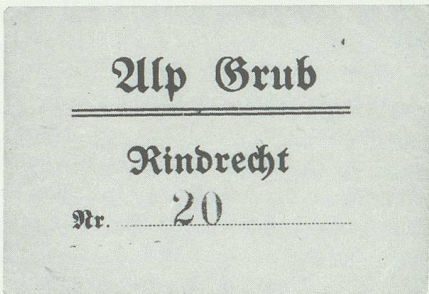
Zum Schluss zieht jeder Anmelder noch eine Nummer, damit die Reihenfolge des Zugs an der Verlosung festgelegt ist.

Dem Schreiber obliegt nun, bis zur Alprechtverlosung alle angemeldeten Viertel theoretisch auf die Alpen zu verteilen. Die Viehbesitzer spielen dabei keine Rolle. Er berücksichtigt lediglich die festgelegten Höchstgrenzen für die Bestossung nach Gattungen und Stallgrössen. Dieser Bestossungsplan muss dann vom Verwaltungsrat genehmigt werden, weil er Abweichungen vom geltenden Reglement aufweisen kann.

Die Alprechtverlosung

Ende Februar werden die Landwirte, die Vieh angemeldet haben, zur Alprechtverlosung eingeladen. Sie geht jeweils Samstag nachmittags im Saal eines Restaurants vor sich. Wer bis zu diesem Zeitpunkt seinen letztjährigen Alpzens noch nicht bezahlt hat, verliert den Anspruch auf Zuteilung und ist vom Alpauftrieb ausgeschlossen.

Der gesamte Verwaltungsrat sitzt hinter einem langen Tisch. Darauf stehen drei Holzkästchen mit den Aufschriften «Kälber», «Rinder» und «Zeitkühe». In jedem stecken so viele gelbe Kuverts, wie Tiere angemeldet wurden. Diese Umschläge enthalten je ein Kärtchen mit dem Auf-



Alpkärtchen.

druck eines Alpnamens, der Gattung und einer Ordnungszahl (z. B. «Alp Loch, Kalbrecht, Nr. 6») und sind gut durchgemischt.

Zunächst macht der Präsident jene wichtigen Mitteilungen, die sich aus der Anmeldung ergeben haben, ob beispielsweise zu viele oder zu wenige Kühe auf die Alp Tesel angemeldet wurden o. ä. Dann ruft er die Bauern einzeln an den Tisch, und zwar in der Reihenfolge der bei der Anmeldung gezogenen Nummern.¹³

Jeder wird aufgefordert, so viele Kuverts jeder Gattung zu ziehen, wie er Vieh angemeldet hat. Der Präsident öffnet die Umschläge und gibt laut bekannt, was auf dem Kärtchen steht. Der Schreiber notiert jeden Zug handschriftlich in ein Buch, während die übrigen Verwaltungsräte laufend die Alptaxen zusammenzählen. Anschliessend fordert der Kassier den Gesamtbetrag ein.¹⁴

Haben die ersten paar Bauern gezogen, beginnt der Tausch. Im schlimmsten Fall hat einer Kärtchen von zehn verschiede-

Beim Tausch an der Verlosung – die Kärtchenbörse ist in vollem Gang.

nen Alpen und versucht nun, sein Vieh möglichst auf die gleiche oder doch nur wenige, und zwar bevorzugte, zu vereinigen. Vom ganzen Einrechnungsprozedere ist dies der malerischste Augenblick. Da stehen oder sitzen sie nun grüppchenweise im Saal herum und tauschen Kärtchen, ähnlich Kindern, die Quartett spielen. Sie dürfen allerdings nur innerhalb der gleichen Gattungen tauschen, wobei die Unterschiede der Alptaxen gleich bar ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck hängt an der Wand der Tarif, der fleissig konsultiert wird. Diese Tauscherei erfordert einiges an Geschick. Oftmals wird nämlich «über drei Ecken gespielt»: Wenn zum Beispiel einer Heeg will, tauscht er erst Gadöl ein, weil er weiss, dass ein dritter Gadöl sucht und Heeg loswerden will.

Bis zur Versteigerung können nicht benötigte Rechte der Verwaltung zurückverkauft werden,¹⁵ aber nur solche, die nicht abgetauscht worden sind.¹⁶

Dieser «Cheär» dauert Stunden. Abgeschlossen wird er am Verlosungstag bei

12 Kühe sind «melke» Muttertiere. Als Zeitkühe gelten Rinder ab 2 Jahren, die bereits «geschoben» haben (durch beginnenden Zahnwechsel im Gebiss Lücken oder die ersten Schaufelzähne aufweisen). Rinder sind jünger als 2 Jahre und älter als Kälber. Als Kälber bezeichnet man Jungvieh, das bis Mitte Mai des Sommerjahres nicht über 9 Monate alt ist. Als Stichtag gilt der 16. August des Vorjahres. Beachtenswert ist, dass auf die Rinderalpen Neuenalp und Kuhweid nie Tiere getrieben werden, die Schieblücken oder Schaufelzähne aufweisen, weil sie zur Hochsömmerung auf die Alp Sellamatt fahren, wo nach eigenem Korporationsrecht ausschliesslich das Gebiss (und nicht das Alter) die Gattung bestimmt.

13 Hohe Nummern sind natürlich unbeliebt, weil die zuerst drangewesenen als erste zum Tausch bereit sind.

14 Der Tarif reicht zurzeit von Fr. 5.— für ein Kalbrecht in der Grueb bis Fr. 40.— für ein Zeitkuhrecht in der Fros oder Heeg-Neuenalp. Die Unterschiede innerhalb einzelner Gattungen ergeben sich aus der Länge der Sömmerungszeit und gewissen unliebsamen Umständen wie höherer Steinschlaggefahr, schlechterem Fahrweg usw.

15 Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Z. B. die Unsicherheit, ob eine schöne Zeitkuh bis zur Alpfahrt trägt oder ob sie bis dann ausgemerzt wird.

16 Damit ist einem unerwünschten «Zwischenhandel» der Riegel geschoben: Weil es begehrt und weniger beliebte Alpen gibt, wird beim Tausch ausser dem Taxenunterschied für die besseren oft noch ein Zustupf bezahlt. Ein Fünfliber gilt als normal, eine «Toble» (Fr. 20.—) als hoch. Es könnte einer also mehr Vieh anmelden, als er aufzutreiben beabsichtigt, beim Tauschen viel Trinkgeld machen und die unbenützten Rechte zum Normaltarif wieder zurückgeben.

weitem nicht. Am Telefon, in Wirtschaften oder in der Käseerei zieht er sich noch über Wochen, bis zur Alpfahrt, hin.

Die Alprechtversteigerung

Jene Bauern, die nun noch weiteren Einfluss auf die Alpfung ihrer Viehhabe nehmen möchten, werden Mitte März zur Alprechtgant in eine Wirtschaft aufgeboten. Damit sich im Verlauf der Verhandlungen auch jemand der Gant- und Tauschbegehren von Unabkömmlichen annimmt, sind vorsorglich entsprechende Aufträge erteilt worden. Der Präsident ersucht die Versammlungsteilnehmer zu Beginn ausdrücklich, solche Wünsche nach Möglichkeit in die eigene Gantplanung einzubeziehen. Zunächst können die nicht benötigten, unverkauften Rechte zum Kaufpreis zurückgegeben werden,¹⁷ und zwar ausschliesslich in der umgekehrten Reihenfolge des Zugs, damit nicht bewusst zuviel gezogen und die unbeliebteren wieder abgeschoben werden können.

Wieder sitzen die Räte gesamthaft am Vorstandstisch. Nachdem der Schreiber die Gantbestimmungen verlesen hat, gibt der Präsident bekannt, was alles zur Versteigerung gelangt. Er zählt alle Rechte auf, die wegen Nichtausschöpfung der Kontingente oder Rückgabe übriggeblieben sind. Gattungsweise werden sie darauf für jede Alp einzeln ausgerufen, wobei als Anschlag der gleiche Betrag gilt, der bei der Verlosung bezahlt werden musste. Nachgebote haben wenigstens einen Franken zu betragen.

Interessant sind auch hier wieder zwei Bestimmungen zum Schutz der Kleinen: Viehbesitzer, die Rechte zurückgegeben haben (zum Beispiel unbeliebte), dürfen keine (beliebteren) Rechte der gleichen Gattung ersteigern. Und wer sein Kontingent nicht voll angemeldet hat, darf erst dann mitbieten, wenn nach der ersten Runde Rechte übriggeblieben sind.

Zeigt sich nun nach einem weiteren Durchgang, dass gewisse Bestossungsänderungen gewünscht werden, versucht dem der Rat in einer Pause gerecht zu werden. Er verwandelt zum Beispiel mehr Rinderrechte in weniger Zeitkuhrechte usw., muss aber bei den Alpen, von denen aus ins Sellamatt gefahren wird, peinlich genau vorgehen, weil dort eine unerbittliche Kontrolle durch die Toggenburger Korporation erfolgt.

Nachdem die Kärtchen ausgegeben sind

und alles bar bezahlt ist, bleiben vielleicht noch einige Rechte übrig, die niemand mehr will.¹⁸ In solchen Fällen sind die Ganteinnahmen gering. In Jahren hingegen, in denen nur wenige Rechte auf die Gant kommen, werden die Anschlagpreise manchmal um bis zu 50 Prozent überboten.

Dass aber die Verteilung gleich bei der Anmeldung schon aufgeht, kommt in der Praxis nie vor.

Die Einrechnung

Die eigentliche Einrechnung ist nur noch formeller Abschluss. An einem Nachmittag der zweiten Aprilhälfte müssen die Alpkärtchen – die unterdessen wieder mehrmals die Besitzer gewechselt haben können – aufs Büro zurückgebracht werden. Dort kontrolliert der Schreiber nur noch, ob bei jedem Bauern die Anzahl der einzelnen Gattungen mit der bereinigten Anmeldungs- und Gantliste übereinstimmt.

Wenn alles seine Richtigkeit hat, steckt er die Zettel in Täschchen, die mit den Namen der Bauern beschriftet sind.¹⁹ Gleichzeitig nimmt er letzte Änderungswünsche entgegen, kann aber ihre Berücksichtigung nicht mehr garantieren.

Die Einrechnungsliste wird nach dem Inhalt der Täschchen erst unmittelbar vor der Alpfahrt rein geschrieben, weil bis dann noch Verschiebungen vorkommen können. Sie heisst dann «Alprodel», ist nach Alpen unterteilt und enthält hinter

den Namen der Bauern die jeweilige Anzahl jeder Viehgattung.

Einrechnung in Unterwasser

Die Ortsgemeinde Gams ist Eigentümerin von 140 Rechten mit vier Ställen auf der Alp Sellamatt (einem in der Engi, zwei im Thurtaler Stofel und einem in der Brisi). Sie werden gebraucht zur Hochsömmernung des Viehs ab Neuenalp-Heeg, Kuhweid²⁰ und Gadöl und unterstehen dem dortigen Korporationsreglement.

Weil aber stets mindestens 173 Rechte gebraucht werden, müssen die Gamser Verwaltungsräte jeweils um Mitte Juni in Unterwasser erscheinen, um die fehlenden Rechte und «Chlöbe» (Viertel) an der dortigen Einrechnung neu zu pachten.

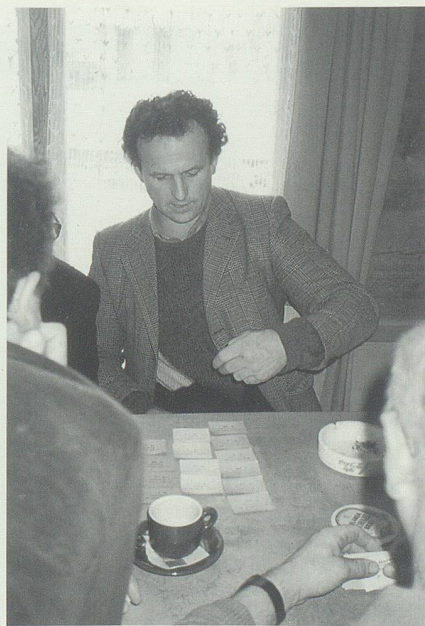
17 Für später zurückgegebene Kärtchen besteht keine Gewähr mehr, dass sie noch Interessenten finden. In diesem Fall müssen dann Zins und Taxe trotzdem bezahlt werden.

18 Theoretisch könnten sie jetzt an Nichtbürger vergantet werden. Weil solche aber höchst selten an der Gant erscheinen, wird der Rest noch bis zur Einrechnung zurückbehalten, im Dorf öffentlich angeschlagen oder auswärts inseriert (etwa im «St.Galler Bauer»), damit keine Unterbelegung eintritt.

19 Sollten Unregelmässigkeiten vorgekommen sein (Tausch unterschiedlicher Gattungen oder ungleicher Anzahl), muss dies rückgängig gemacht werden, wenn der Verwaltungsrat bei kleineren Abweichungen nicht grosszügig darüber hinweggeht.

20 Früher wurden die Tiere ab der Kuhweid auf die Alp Gulmen getrieben, die auch im Besitz der Ortsgemeinde ist, wegen unbefriedigender Waserhältnisse heute aber als Schafalp verpachtet wird.

Bei der Verlosung hat jeder seine eigene Auslegeordnung.





Typische Grüppchenbildung beim Tauschhandel.

Auf einer riesengrossen Schiefertischplatte sind mit Kreide alle Rechte und Besitzer eingezeichnet. Während rundum verhandelt wird, bereinigen die Schreiber nach und nach die Tafel. Sie streichen und übertragen, bis alles aufgeht, und schliesslich wird das Ergebnis ins Alpbuch eingeschrieben.

Seit Jahren erhalten die Gamser ihre zusätzlichen Rechte gewöhnlich von den gleichen Besitzern verpachtet.²¹ Heikle Situationen können entstehen, wenn nicht genügend Rechte zu erhalten sind. Überstossung wird gebüsst oder muss gar rückgängig gemacht werden. Für eine Überführung auf die voll bestossenen Gamser Hochalpen besteht dann nicht mehr in allen Fällen Gewähr; dann bleibt nur der Abtrieb.

Kontrolle der Alpfahrt

Die Kontrolle des Auftriebs wird von den Verwaltungsräten²² am Fahrttag auf der Alp vorgenommen. Anhand von Einrechnungsliste, Ohrnummer, Tätowierung²³ und Gebisskontrollen führen sie eine genaue Überprüfung der aufgetriebenen Habe durch.

Wer mehr als das eingerechnete Vieh auftreibt, hat nach Artikel 41 des Reglements «für die unberechtigt auf die Alp gebrachten Tiere sofort die fehlenden Alprechte und im Herbst alle übrigen Sömmernungskosten zu entrichten, sofern die Kommission nicht den sofortigen Abtrieb verfügt, und wird ausserdem gebüsst». Für Schäden, die aus dem untersagten Auftrieb von «stechigem» (angriffigem) Vieh entstehen, haftet der Besitzer.

Weitere Tiere auf den Alpen

Die Schafe werden zur Vorsömmernung für fünf Wochen auf die Suweid getrieben, zur Hochsömmernung auf den Schaf-



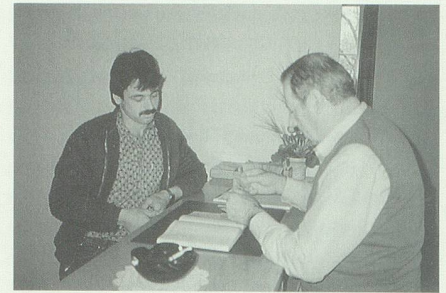
Alprechtversteigerung. Die Gantbestimmungen werden verlesen.

berg. Seit einigen Jahren führt der Pächter der Suweid die gesamte Schafalpfung in eigener Regie durch.

Ziegen und Hermengeissen²⁵ werden nur auf der Alp Grueb gesömmert. Die Nachfrage ist in Gams dermassen gering, dass zusätzlich meist auswärtige Interessenten berücksichtigt werden können.

Die Schweine auf den Kuhalpen hat man früher nach «Schottenrechten» eingerechnet.²⁶ Diese wurden aber je länger je weniger genutzt, so dass heute der Schweineauftrieb an Schweinezüchter verpachtet wird.

Pferde wurden einst auf den Alpen Calfeisen und Sardona gesömmert.²⁷ Das einzige heute noch zum Bild der Alp gehörende, das Düngerpferd, dürfte nun auch schon bald der Vergangenheit angehören, da sich die Hirten unserer Zeit mit den



Einrechnung. Der Schreiber kontrolliert die Kärtchenrückgabe nach seiner Liste.

motorisierten Transportern ein rationelleres Arbeiten versprechen.

21 Es gibt z. B. auch Gamser Privatbesitzer von Sellamatter Rechten. Wenn sie an die Ortsgemeinde verpachten, dürfen sie dafür unabhängig von der Verlosung auf eine von ihnen bevorzugte Gemeindealp einrechnen.

22 Gams hat keine Alpmeister oder Alpchefs. Jeder Verwaltungsrat ist auf jeder Alp auf dem laufenden und im Bedarfsfall auch sofort auswechselbar.

23 Ohrnummer und Tätowierung geben Aufschluss über das genaue Alter des Gamser Zuchtviehs.

24 Vgl. Reglement 1954.

25 Mutterziegen, denen nach der Schlachtung ihrer Gitzi junge Schafe zum Säugen beigegeben werden.

26 1 Kuh = 1 Schottenrecht, 2 Schottenrechte = 1 junges Schwein mit weniger als 90 cm Brustumfang («Jager»), 4 Schottenrechte = 1 altes Schwein.

Der Gamser Ortsverwaltungsrat sichert sich an der Sellamatter Alpstossverteilung in Unterwasser zusätzliche Rechte.



Vergleich mit den anderen Werdenberger Ortsgemeinden

Die derzeitige Gamser Alpvieheinrechnung ist einzigartig und unterscheidet sich von denen der umliegenden Ortsgemeinden und privaten Alpkorporationen ganz beträchtlich. Ursache dafür ist der zu kleine Alpbesitz, der auch etliche viehbesitzende Ortsbürger zum vornherein freiwillig auf Alpzuteilung durch die Verwaltung verzichten lässt.

In **Wartau**, wo sowohl die Ortsgemeinde wie auch Korporationen Alpbesitzer sind (was für die meisten Bürger doppelten Anspruch bedeutet), genügt jährlich eine schriftliche Anmeldung. Das Vorrecht der Bürger besteht eigentlich nur noch dem Buchstaben nach, denn eine volle Bestossung ist nur mit Zuzug auswärtigen Viehs zu erreichen, wobei dieser Fremdanteil bei der Ortsgemeinde zurzeit nahezu die Hälfte des Auftriebs ausmacht.

Momente der Ungewissheit entstehen auf Ortsgemeindebesitz höchstens wegen der Plazierung, doch kann die Verwaltung den Wünschen der Auftreibenden im allgemeinen entsprechen. Auf gewissen Privatpalpen (Palfris, Riet) wirkt sich erschwerend aus, dass die Hüttenrechte für Kühe nicht Eigentum der Korporationen sind, deshalb also Stoss- und Hüttenrechte bei zwei Ausgabestellen in Übereinstimmung gebracht werden müssen.

In **Sevelen** ist das Verfahren einfach und spielt sich gewöhnlich problemlos ab. Zu festgesetztem Termin muss auf der Kanzlei angemeldet werden. Ortsfremde Bewerbungen sind zur Ausschöpfung der verfügbaren Stösse unerlässlich. Eine Bevorzugung der Bürger bei der Zuordnung ist höchstens hintergründig vorhanden; bestimmend ist die Gewohnheit über Jahre hinweg. Auf der Privatalp **Arin** haben die Besitzer natürlich Vorrang. Diejenigen, die kein Vieh haben, verpachten ihre Anteile, so dass auch hier Anfragen von

Aussenstehenden berücksichtigt werden können.

Auf den **Buchser Alpen** weidet mehr Vieh von auswärts als aus Bürgerbesitz. Ausgeprägtes Gewohnheitsrecht hat sich dermassen gefestigt, dass gelegentlich sogar Buchser abgewiesen werden, wenn sie zu Lasten langjährig nutzender Nichtbürger ihre Anteile ausweiten möchten. Dies ist auch dann der Fall, wenn auswärtige Sennen die Mitnahme eigenen Viehs zur Anstellungsbedingung machen.

Wenn an den Alpstosszuteilungen zu viele Begehren anstehen, muss manchmal mit Geschick entschieden werden, wie auf fremde Alpen ausgewichen werden kann. Bei Uneinigkeit entscheidet der Verwaltungsrat. Auf **Spitz und Knopf** (mit Ausnützung des Rekursrechts) geht es jedoch nie; es wird verhandelt, abgesprochen, zugestanden.

Seit die **Buchser Alpen** verpachtet sind, ist Zuteilung und Hüttenrechnung Sache der Pächter. Die Oberaufsicht des Verwaltungsrates, der die Einhaltung des Reglements kontrolliert und auch das Stossgehalt festsetzt, ist für die Bauern aber deutlich erkennbar.

Die Ortsgemeinde **Grabs** hat ihre Alpen auch verpachtet. (Die Privatgenossenschaften **Gampernei** und **Sisiz** verfahren nach eigenen Reglementen und haben eigene Alpchefs.) Die Verträge laufen seit 1988 nach dem neuen Pachtgesetz für jeweils sechs Jahre. Vorher hätte die Möglichkeit des Gantens bestanden, war aber dank ausreichendem Angebot nicht gefragt. Zwischen Bürgern und Nichtbürgern wird nicht unterschieden, die Bestossung erfolgt im allgemeinen traditionsgemäss. Bei Abweichungen, die Über- oder Unternutzung zur Folge hätten, entscheidet der Verwaltungsrat durch Zuweisung. Die Ortsgemeinden und Alpkorporationen der Politischen Gemeinde **Sennwald** kennen die Handhabung strenger Zuteilung und Ausscheidung ebenfalls

nicht. Die **Saxer** haben auf **Scheubs** genügend Alp, weshalb an der alljährlichen Gant bei der heutigen Nachfrage der Anschlagspreis kaum je überboten wird. Die Ortsgemeinden **Frümsen** und **Sennwald** sowie die Alpkorporation **Tüls** (**Salez**) haben ihren Alpbesitz verpachtet. Die **Sennwalder** Pächter bestossen meist mit eigener Habe. Weil die Alpen des **Sennwalder** Gemeindegebietes nicht sonderlich beliebt sind, weichen auch Bürger aus eigenem Antrieb nach auswärts aus.²⁸ Die Ortsgemeinde **Haag** besitzt, abgesehen von einigen Rechten auf **Tüls**, keine Alpen. Die wenigen **Haager** Bauern finden andernorts **Alprechte** in genügender Zahl.

27 Vgl. Steinmüller 1804.

28 Für die **Frümsner** und **Saxer** besteht die einzige Schwierigkeit vor der Alpfung, wenn das Vieh «auf Tratt» (Allmendnutzung vor dem Auftrieb) ist. Wegen Überweidungsgefahr wird in **Sax** das Tratt zugeteilt, in **Frümsen** ist die Verlosung bzw. das Bürgervorrecht zumindest im Gespräch.

Quellen und Literatur

Protokolle der Ortsgemeinde Gams.

Reglement über Benutzung und Besorgung der Gemeindetheile, über Tragung deren Lasten, sowie über Bezug des Loosholzes für die Gemeinde Gams, 1880.

Alpenreglement für die Ortsgemeinde Gams, 1902.

Alpenreglement für die Ortsgemeinde Gams, 1922.

Reglement der Ortsgemeinde Gams, 1954.

P. HUGGER, *Werdenberg, Land im Umbruch. Eine volkskundliche Monographie.* Basel 1964.

Litscher 1919: M. LITSCHER, *Die Alpkorporationen des Bezirks Werdenberg.* Diss. Bern 1919.

Steinmüller 1804: J. R. STEINMÜLLER, *Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirtschaft.* Winterthur 1804.

Werdenberger Anzeiger. 3. Jahrgang, 1887, Nr. 37–41.

Bilder

Noldi Kessler, Gams.